

KOMPAKT

EINSNULL 1

DER BITMARCK-NEWSLETTER



Sonderausgabe:

DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG (EAU)

**WAS IST SIE? WAS KANN SIE?
UND WANN KOMMT SIE ENDLICH?**



Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust.

Krankenkasse bzw. Kostenträger			
Name, Vorname des Versicherten		geb. am	
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	

Erstbescheinigung Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich

festgestellt am

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): Was ist sie? Was kann sie? Und wann kommt sie endlich?

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird in zwei Schritten eingeführt, die gesetzliche Grundlage dafür liefert Artikel 2 des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG). Hintergrund der Umstellung auf das elektronische Übermittlungsverfahren ist der Wunsch des Gesetzgebers, mit der eAU die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranzutreiben.

Seit dem 01. Oktober 2021 können die behandelnden Vertragsärzte die Arbeitsunfähigkeiten auf digitalem Weg an die Krankenkassen übermitteln.

Die entsprechenden Regelungen im TSVG sahen eigentlich einen Start ab Jahresanfang vor. Dieser Termin wurde aber u.a. aufgrund von zeitlichen Problemen bei der technischen Ausstattung der Arztpraxen nach hinten verschoben. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband einigten sich darauf, dass Vertragsärzte erst ab dem 01. Oktober 2021 verpflichtet sind, die AU-Daten digital an die Krankenkassen zu übermitteln. „Für Praxen, die bis dahin immer noch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen verfügen, wurde eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2021 vereinbart. Solange können Ärztinnen und Ärzte das alte Verfahren noch anwenden und auch die Nutzung des „gelben Scheins“ ist bis Ende des Jahres möglich“, fasst es die KBV auf ihrer Webseite zusammen.

Ab dem 01.01.2022 werden die Arbeitgeber – zunächst in einer Pilotphase – in einem zweiten Schritt in das Verfahren eAU eingebunden.

Ab diesem Zeitpunkt kann der Arbeitgeber die Daten zur Arbeitsunfähigkeit seiner Mitarbeiter voraussichtlich ab Tag 5 der Arbeitsunfähigkeit elektronisch bei den jeweiligen Krankenkassen

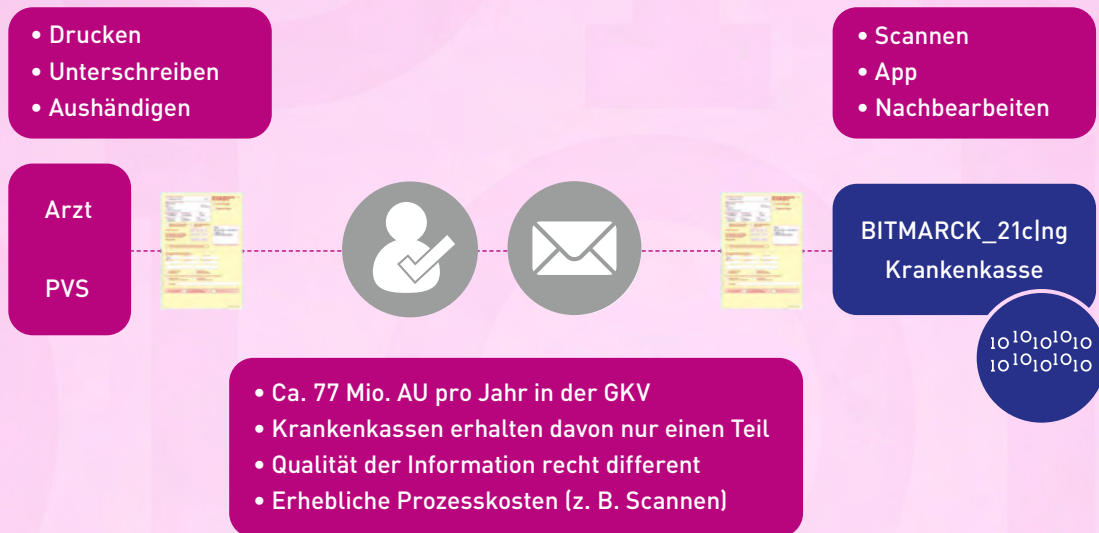
abrufen. Die Einreichung des altbekannten „gelben Scheins“ entfällt. Er wird lediglich noch zu Beweis-zwecken ausgestellt. Die rechtliche Grundlage für dieses Verfahren bieten Artikel 9 und 11 des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz).

Die Vorteile der eAU sind unter anderem:

- Eine Beschleunigung des Verfahrens
- Niedrigere Erstellungs- und Übermittlungskosten (u.a. Einsparungen beim Papier)
- Mehr Sicherheit (Daten werden verschlüsselt übermittelt)
- Ein erkrankter Arbeitnehmer muss keine AU mehr bei seiner Krankenkasse und dem Arbeitgeber einreichen und trägt somit nicht mehr die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung
- Die Krankenkassen erfahren über jede Arbeitsunfähigkeit. Dies sichert u.a. die Sicherstellung der Vollständigkeit der Folgeprozesse wie Höchstanspruchsberechnungen etc.

Bei jährlich ca. 77 Millionen Arbeitsunfähigkeiten in Deutschland ist das Optimierungspotential beträchtlich. Dies ist insbesondere der Fall, da jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in vierfacher Ausfertigung erstellt wird: für den Arzt, den Versicherten, die Krankenkasse und den Arbeitgeber. ●●●

eAU: Status quo via Formular



Ausgangssituation und Vorteile

Für die sichere Übermittlung der hochsensiblen Daten wurde festgeschrieben, dass die Telematikinfrastruktur (TI) für den Datenaustausch zu nutzen ist. Mit der „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) hat die gematik die Übermittlung der medizinischen Dokumente als sicheres Verfahren festgelegt und Vorgaben für die technischen Voraussetzungen der Datenannahme und -verarbeitung gemacht. Ein Fachdienst KIM (FD KIM) sowie Basis-Consumer mit einem KIM-Client-Modul zur Entschlüsselung der eAU-Daten und Weiterleitung ist einzurichten.

Der große Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass erstmals alle Leistungserbringer „genormt“ online erreichbar sein werden.

Expertinnen und Experten von BITMARCK waren insbesondere in den vergangenen zwölf Monaten intensiv im Rahmen von technischen und fachlichen Arbeitsgruppen unter Leitung des Spitzenverbandes der Krankenkassen (GKV-SV) an vielen dieser Abstimmungen beteiligt. Mit Hochdruck wurde bei BITMARCK gearbeitet, so dass erste Software-Lösungen bereits zum ursprünglich geplanten Einführungstermin am 01. Januar 2021 zur Verfügung standen.

Die Komplettlösung von BITMARCK

Die Komplettlösung von BITMARCK umfasst den Betrieb des FD KIM und Basis-Consumers sowie das Clearing der jeweiligen Fachverfahren. Um als Krankenkasse eAU-Daten vom Arzt annehmen zu können, sind ein Fachdienst KIM und ein Basis-Consumer notwendig. Technisch betrachtet werden die Daten der eAU als XML-Datensatz im FHIR-Standard erstellt und mindestens einmal täglich über den Fachdienst KIM an die zuständige Krankenkasse übermittelt. Dabei holt der Basis-Consumer die eAU-Nachrichten vom Fachdienst KIM ab und entschlüsselt diese für die Weiterverarbeitung in Richtung Krankenkasse.

Im Clearing werden die Dateien u.a. geprüft und bei Fehlerfreiheit an die entsprechende Krankenkasse weitergeleitet:

- Abruf der zu verarbeitenden Daten aus dem Fachdienst KIM
- Signaturprüfung der Dateien (eAU und Storno)
- Ent- und Verschlüsselung der Daten
- Archivierung der Nutz- und der Protokoll Daten ●●●

- Zuständigkeitsprüfung über das zentrale API-Gateway gegen BITMARCK_21cIng (Sollte das Bestandssystem technisch nicht erreichbar sein, wird alternativ der Versichertenstammdatendienst (VSDD) genutzt.).
- Prüfung der Daten mittels Validierung der Dateien gegen die vorgegebenen FHIR-Profile
- Weiterleitung der validen Daten an die Krankenkasse (KKS-konform PKCS#7 verschlüsselt und signiert per FTAM/IP)
- Abweisung / Fehlerrückmeldung an die Absender im Fehlerfall

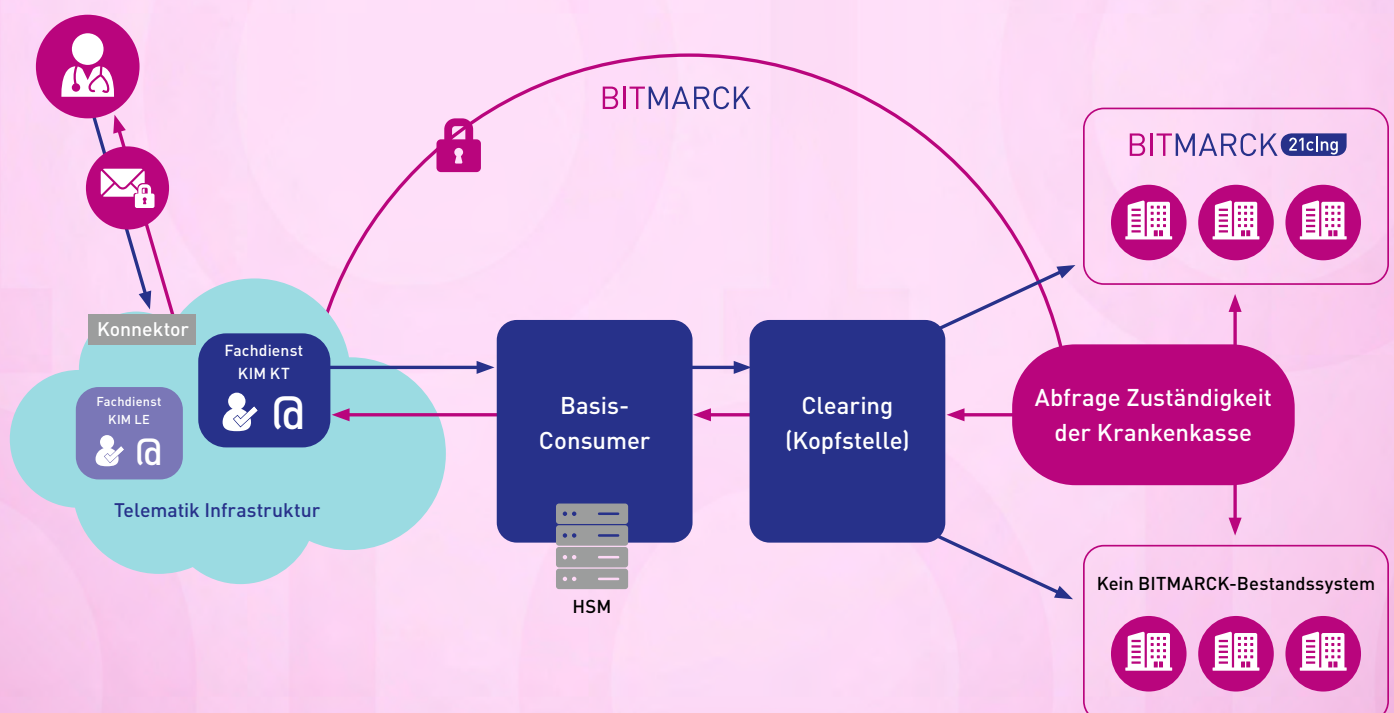
Darüber hinaus findet dann im BITMARCK_21cIng die fachliche Weiterverarbeitung der Daten statt. Diese stehen somit unmittelbar für die Folgeprozesse (z. B. die (automatisierte) KG-Berechnung- und Zahlung, Vorerkrankungsanfragen von Arbeitgebern, usw.) in unveränderbarer Form zur Verfügung.

Dies geht im BITMARCK_21cIng sogar soweit, dass eine Visualisierung der gelieferten Daten über die verbindlichen Stylesheets möglich ist und die Daten hier ohne Medienbrüche beauskunftbar sind.

Hierzu gab es seit dem Release 24.25 natürlich umfangreiche Anpassungen im BITMARCK_21cIng, welche aufgrund der ursprünglich geplanten Einführung zum 01.01.2021 bereits in wesentlichen Teilen mit dem Release 24.30 zum Jahreswechsel 2020/2021 in der Praxis sichtbar wurden.

Mit der Verschiebung des ursprünglichen Start-Termins gab es weiteren Anpassungsbedarf, welcher aus neuen Versionen der Technischen Anlage inklusive der FHIR-Profile und des Style-Sheets resultierte. Diese, auf den aktuell geplanten Start-Termin am 01.10.2021 ausgerichtete, Anpassungen stehen den Kunden bereits mit dem Release 24.45 zur Verfügung. ●●●

Gesamtprozess eAU Teil A



Durch die fortschreitende Digitalisierung wird es in immer mehr Verfahren die Notwendigkeit geben, die an das zentrale API-Gateway der BITMARCK vorzunehmen, um vorgeschriebene Prüfungen durchführen zu können. Bei der eAU ist dies die Zuständigkeitsprüfung vom Leistungserbringer zur Krankenkasse.

Ausblick

Bereits in der konkreten Umsetzung: Der Arbeitgeberanteil der eAU („Muster 1b“) steht mit einem Pilotbetrieb ab Januar 2022 auf der Agenda. Für dieses Verfahren ist allerdings nicht die TI, sondern der GKV-Kommunikationsserver vorgesehen. Nach heutigem Planungsstand steht bereits eine weitere digitale Komponente in den Startlöchern zur Umsetzung: das Fachverfahren elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ), welches unter anderem die Umsetzung der Heil- und Kostenpläne (HKP) beinhaltet. Auch in den

Planungen zu unserem GesundheitsCockpit spielt die eAU eine wichtige Rolle – denn Mehrwerte und Services für die Krankenkassen und Versicherten zu generieren ist unser zentrales Anliegen. Am Beispiel der eAU lässt sich das gut verdeutlichen: Primär muss eine Krankenkasse die eAU natürlich dem Arbeitgeber zugänglich machen. Aber der Eingang einer eAU über den KIM-Dienst könnte künftig auch genutzt werden, um weitere Prozesse anzuschließen – von Vorversicherungsthemen über Einkommensanfragen bis hin zu einer automatisierten Krankengeldberechnung. Über diese Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Alle Informationen im Kundenportal

Alle Informationen zu Veranstaltungen, Vorlagen, Downloads etc. sind nach Login im Kundenportal **meinBITMARCK** abrufbar. ■



Tanja Overbeck

Projektleiterin KIM
Tel. +49 201 1766-2451
tanja.overbeck@bitmarck.de



Kim Melanie Steiner

Produktverantwortliche eAU
Tel. +49 201 1766-2643
kim.steiner@bitmarck.de



Sebastian Barth

Produktmanagement
Tel. +49 201 1766-2299
sebastian.barth@bitmarck.de



Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust!

Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Erstbescheinigung Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

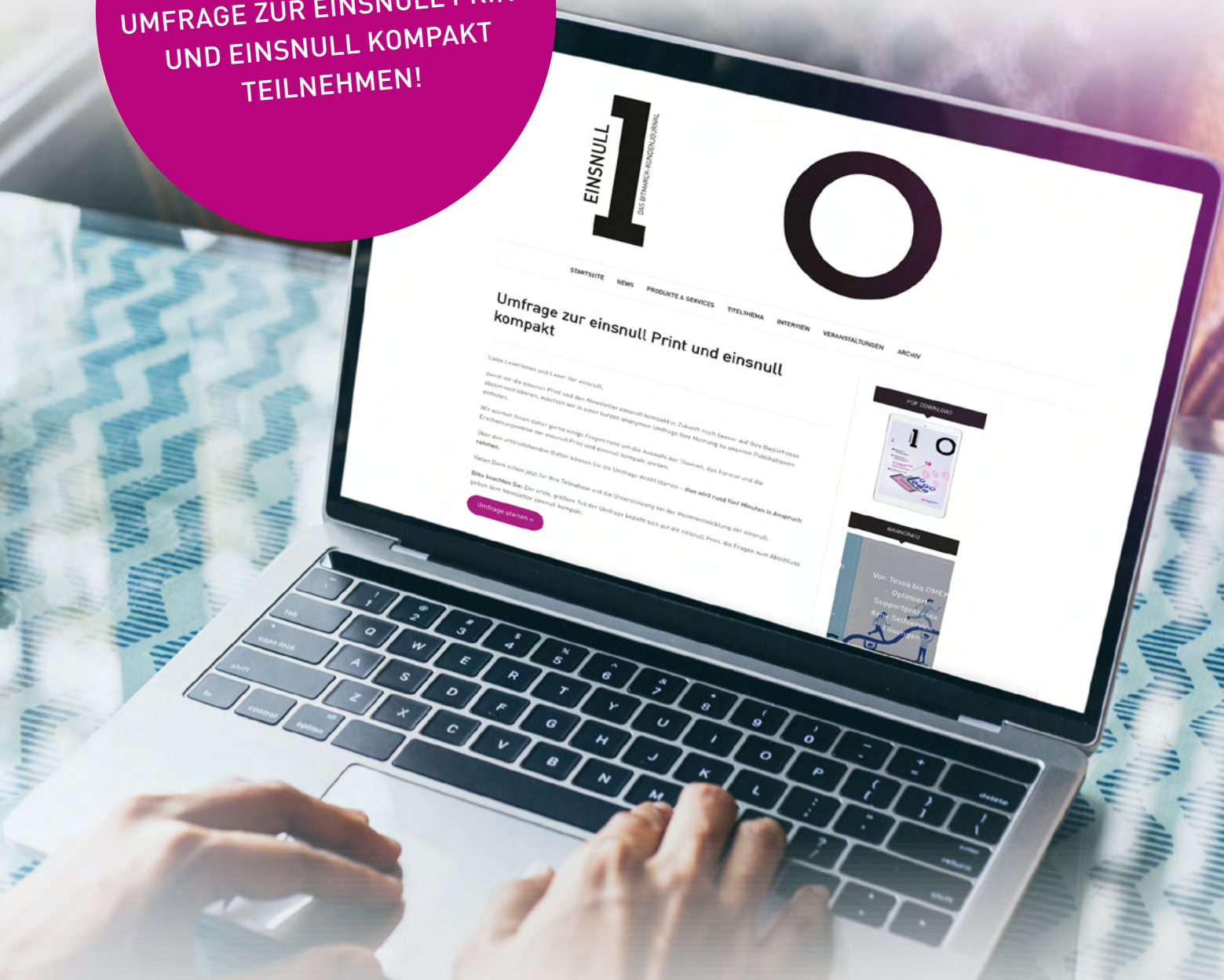
arbeitsunfähig seit

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich

festgestellt am

Vertragsstempel / Unterschrift des Arztes

HIER KLICKEN:
JETZT AN DER GROSSEN
UMFRAGE ZUR EINSNULL PRINT
UND EINSNULL KOMPAKT
TEILNEHMEN!



Impressum

Herausgeber von einsnull kompakt – der BITMARCK-Newsletter ist die BITMARCK Holding GmbH. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist Andreas Pschera (BITMARCK Holding GmbH). Anregungen und Anfragen zu den Beiträgen richten Sie bitte an ihn: andreas.pschera@bitmarck.de

BITMARCK Holding GmbH
Kruppstraße 64
45145 Essen
Telefon +49 201 1766-2000
www.bitmarck.de

„BITMARCK“ und das BITMARCK-Markenzeichen sind registrierte Schutzmarken der BITMARCK Holding GmbH
Stand: Oktober 2021